

§ 56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. § 7 Abs. 5 ist auf Gebäude anzuwenden, die in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 angeschafft oder hergestellt worden sind.
2. (weggefallen)²²⁷

§ 57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die §§ 7c, 7f, 7g, 7k und 10e dieses Gesetzes, die §§ 76, 78, 82a und 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes sind auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 verwirklicht worden sind.

(2) Die §§ 7b und 7d dieses Gesetzes sowie die §§ 81, 82d, 82g und 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind nicht auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwirklicht worden sind.

(3) Bei der Anwendung des § 7g Abs. 2 Nr. 1 und des § 14a Abs. 1 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstatt vom maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land-

Artikel 1 Nr. 58 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „0,25 Deutsche Mark“ durch „0,13 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „0,50 Deutsche Mark“ durch „0,26 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „0,10 Deutsche Mark“ durch „0,05 Euro“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 1 in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Flächen, die nach dem Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zu schätzen sind, für jedes katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird.“

227 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 56 Einkommensteuertarif

Mit Wirkung ab 1. Januar 1978 soll ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf in Kraft gesetzt werden; über die dazu bestehenden Möglichkeiten wird die Bundesregierung zum 1. Januar 1977 dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegen.“

QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. § 52 Abs. 2 bis 33 ist nicht anzuwenden, soweit darin die Anwendung einzelner Vorschriften für Veranlagungszeiträume oder Wirtschaftsjahre vor 1991 geregelt ist.“

und Forstwirtschaft und den darin ausgewiesenen Werten vom Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes auszugehen.

(4) § 10d Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Sonderausgabenabzug erstmals von dem für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist. § 10d Abs. 2 und 3 ist auch für Verluste anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Veranlagungszeitraum 1990 entstanden sind.

(5) § 22 Nr. 4 ist auf vergleichbare Bezüge anzuwenden, die auf Grund des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gezahlt worden sind.

(6) § 34f Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 festgesetzte Einkommensteuer anzuwenden.²²⁸

§ 58 Weitere Anwendung der Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben

(1) Die Vorschriften über Sonderabschreibungen nach § 3 Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) in Verbindung mit § 7 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz – vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) sind auf Wirtschaftsgüter weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angeschafft oder hergestellt worden sind.

(2) Rücklagen nach § 3 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) in Verbindung mit § 8 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz – vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) dürfen, soweit sie zum 31. Dezember 1990 zulässigerweise gebildet worden sind, auch nach diesem Zeitpunkt fortgeführt werden. Sie sind spätestens im Veranlagungszeitraum 1995 gewinn- oder sonst einkünfteerhöhend aufzulösen. Sind vor dieser Auflösung begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden, sind die in Rücklage eingestellten Beträge von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen; die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags im Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung gewinn- oder sonst einkünfteerhöhend aufzulösen.

(3) Die Vorschrift über den Steuerabzugsbetrag nach § 9 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz – vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) ist für Steuerpflichti-

228 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautet: „§ 10d Abs. 1 ist anzuwenden, wenn in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Gesamtbetrag der Einkünfte nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelt worden ist.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Anwendung des § 7g Abs. 2 Nr. 1, des § 13a Abs. 4 und 8 und des § 14a Abs. 1 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstatt vom maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft und den darin ausgewiesenen Werten vom Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes auszugehen.“

01.01.2025.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) hat Abs. 3 aufgehoben.

ge weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte begründet haben, wenn sie von dem Tag der Begründung der Betriebsstätte an zwei Jahre lang die Tätigkeit ausüben, die Gegenstand der Betriebsstätte ist.²²⁹

§ 59²³⁰

§ 60²³¹

229 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

230 QUELLE

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Überleitungsregelungen für den Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer, die am 20. September 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 ist abweichend von § 39 Abs. 1 bis 3 die Anordnung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1063) weiter anzuwenden. Für einen Arbeitnehmer, der erstmals im Laufe des Kalenderjahrs 1991 Arbeitslohn bezieht, ist die Lohnsteuerkarte 1991 von der Meldebehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmer am 1. Januar 1991 seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 39 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.
2. Abweichend von § 39a Abs. 2 Satz 5 darf auf der Lohnsteuerkarte 1991 ein Freibetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an eingetragen werden.
3. § 39c Abs. 2 ist für 1991 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 41a Abs. 2 ist für Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Lohnsteueranmeldungszeitraum für das Kalenderjahr 1991 ausschließlich der Kalendermonat.

(3) § 42d ist auch auf die Lohnsteuer anzuwenden, die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands auf Grund des weiter anzuwendenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik einzubehalten und abzuführen ist. § 20 Abs. 4 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 – GBl. Nr. 182 S. 1413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes), ist auf die in Satz 1 bezeichnete Lohnsteuer nicht anzuwenden.“

231 QUELLE

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

(1) Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuer-

§ 61²³²**X. Kindergeld²³³**

klassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzuziehen. Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

[Tabelle: BGBl. I 1991 S. 1325]

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

[Tabelle: BGBl. I 1991 S. 1325]

§ 39b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuerklassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der Steuerklasse III mit 1 200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1, abzuziehen.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen.“

232 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusatztabellen aufzustellen und bekanntzumachen, in denen zu den Lohnsteuerbeträgen, die in den nach § 38c bekanntgemachten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklassen I bis IV ausgewiesen werden, gemilderte Lohnsteuerbeträge enthalten sind. Dabei sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen für den laufenden Arbeitslohn der nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, in den Steuerklassen I, II und IV die gemilderte Einkommenssteuer nach den Anlagen 4 und 4b und in der Steuerklasse III die gemilderte Einkommenssteuer nach den Anlagen 5 und 5b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen. Für den laufenden Arbeitslohn der vor dem 1. Januar 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1994 zufließen, sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen in den Steuerklassen I und II die gemilderte Einkommenssteuer nach der Anlage 6, in Steuerklasse III die gemilderte Einkommenssteuer nach der Anlage 6a und in Steuerklasse IV die gemilderte Einkommenssteuer nach der Anlage 6b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach § 39b Abs. 2 einzubehalten oder der Lohnsteuerberechnung für sonstige Bezüge nach § 39b Abs. 3 zugrunde zu legen, wenn sich für einen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis IV ein in den Zusatztabellen enthaltener Lohnsteuerbetrag nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt. Die Zusatztabellen sind nicht anzuwenden bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne oder Arbeitslohnanteile, für die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß die Lohnsteuer zu übernehmen hat oder die nach § 40 Abs. 1 pauschal besteuert werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zusatztabellen auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dies bei ihm bis zu der Lohnabrechnung beantragt hat, bei der erstmals im Kalenderjahr die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist; der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für den Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags erfüllt, sind die Zusatztabellen nur anzuwenden, wenn ohne Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer geringer ist als die Lohnsteuer, die sich für den um den Versorgungs-Freibetrag oder Altersentlastungsbetrag geminderten Arbeitslohn nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt.

(4) Wenn der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer für die Ermittlung der Lohnsteuer eine der Zusatztabellen angewendet hat, so hat er dies im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung durch Eintragung des Großbuchstabens Z anzugeben.“

233 QUELLE

§ 62 Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) identifiziert wird. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(1a) Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums hat er Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld gemäß Satz 2 vorliegen oder gemäß Satz 3 nicht gegeben sind, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vor Spiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitge-

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

setzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,

4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
4. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.²³⁴

234 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 2 „eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt“ durch „in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Ausländer erhält Kindergeld, wenn er im Besitz

1. einer Niederlassungserlaubnis,
2. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit,
3. einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder
4. einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person ist.

Ein Saisonarbeitnehmer, ein Werkvertragsarbeitnehmer und ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, erhält kein Kindergeld.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. (Beschluss vom 28. Juni 2022 – 2 BvL 9/14 u.a. –, BGBl. I S. 1450)

ÄNDERUNGEN

09.12.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Nr. 2 und 3 in Abs. 2 durch die Nr. 2 bis 4 ersetzt. Die Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
- a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt
- oder

§ 63 Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorlagen. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Kinder im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.²³⁵

-
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

01.03.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt
 oder
4. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“

01.06.2022.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c „§§ 23a, 24“ durch „§ 23a“ ersetzt.

235 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.²³⁶

§ 65 Andere Leistungen für Kinder

Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 32 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

09.12.2014.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

236 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

01.09.2009.—Artikel 90 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 3 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.²³⁷

§ 66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.²³⁸

237 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 3 „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus“ durch „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 „10 Deutsche Mark“ durch „5 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ und „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 3“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt.“

238 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 „200 Deutsche Mark“ durch „220 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

(4) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat in Abs. 1 „220 Deutsche Mark“ durch „250 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 250 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.“

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat in Abs. 2 „monatlich“ nach „wird“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.“

06.03.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 188 Euro, für dritte Kinder 194 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro.“

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 190 Euro, für dritte Kinder 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.“

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 192 Euro, für dritte Kinder 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 223 Euro.“

Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 194 Euro, für dritte Kinder 200 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.“

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

§ 67 Antrag

Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden. Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit.²³⁹

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 204 Euro, für dritte Kinder 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 235 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Einmalbeträge nach den Sätzen 2 und 3 werden als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

28.05.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat in Abs. 1 Satz 2 „Mai 2021“ jeweils durch „Juli 2022“ und „150 Euro“ durch „100 Euro“ sowie in Abs. 1 Satz 3 „150 Euro“ durch „100 Euro“, „Kalenderjahr 2021“ jeweils durch „Kalenderjahr 2022“ und „Mai 2021“ durch „Juli 2021“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat Juli 2022 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von 100 Euro für das Kalenderjahr 2022 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Juli 2022, jedoch mindestens für einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Einmalbetrag nach den Sätzen 2 und 3 wird als Kindergeld im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 berücksichtigt.“

239 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 vorliegen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Satz 1 „örtlichen“ nach „der“ gestrichen.

09.12.2014.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) hat die Sätze 3 bis 5 eingefügt.

§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis

(1) Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) (weggefallen)

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(5) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den Leistungsträgern, die für Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a Absatz 2, für Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Absatz 3 oder für Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, und den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(6) Zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.

(7) Die Datenstelle der Rentenversicherung darf den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 Absatz 1a und 2 erforderlichen Daten übermitteln; § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch dürfen den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 erforderlichen Daten übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens nach Satz 2 festzulegen.²⁴⁰

10.12.2020.—Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen.“

§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen

Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, verzo-gen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Fa-milienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu über-mitteln. Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten für ein Kind, für das Kinder-geld gezahlt wird, werden auf Anfrage auch den Finanzämtern zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zur Verfügung gestellt. Erteilt das Bundeszent-ralamt für Steuern auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, übermittelt es der zuständigen Familienkasse zum Zweck der Prüfung des Bezugs von Kindergeld unverzüglich

1. die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 der Abgabenordnung genannten Daten des Kindes sowie
2. soweit vorhanden, die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 und Absatz 3a der Abga-benordnung genannten Daten der Personen, bei denen für dieses Kind nach § 39e Absatz 1 ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.²⁴¹

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 3 „im“ durch „für das“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 2 aufge-hoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Ar-beitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Abs. 4 neu ge-fasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.“

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat in der Überschrift „und Offenbarungsbefugnis“ am Ende eingefügt.

Artikel 9 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 4 Satz 1 „übermitteln“ durch „bereitstellen“ ersetzt.

241 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2015.—Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in Verbindung mit Arti-kel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hat „§ 20 Abs. 1 des Melderechts-rahmengesetzes“ durch „§ 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes“ und „§ 18 Abs. 1 des Mel-derechtsrahmengesetzes“ durch „§ 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

23.07.2016.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat die Vorschrift aufge-hoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

§ 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld nach § 62 wird von den Familienkassen durch Bescheid festgesetzt und ausbezahlt. Die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 bleibt von dieser Auszahlungsbeschränkung unberührt.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. Ist die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 genannten Kindergeldbeträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.

(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Aufhebung oder Änderung der Festsetzung mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Aufhebung oder Änderung der Festsetzung folgenden Monat beseitigt werden. Bei der Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Bundesgerichts beginnen.²⁴²

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat „ins Ausland“ nach „wird,“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

242 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 3 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 „die Zahlung des Kindergeldes“ durch „den Anspruch auf Kindergeld“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Kindergeld nach § 62 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausbezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 157 der Abgabenordnung gilt nicht, soweit

1. dem Antrag entsprochen wird,
2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 erstattet ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. dem Antrag entsprochen wird, oder
2. der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder

§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes

(1) Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn

1. sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und
2. die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

(2) Soweit die Kenntnis der Familienkasse nicht auf Angaben des Berechtigten beruht, der das Kindergeld erhält, sind dem Berechtigten unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die Familienkasse hat die vorläufig eingestellte Zahlung des Kindergeldes unverzüglich nachzuholen, soweit die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder geändert wird.²⁴³

§ 72²⁴⁴

3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.“

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

243 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Zahlungszeitraum

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.“

QUELLE

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat die Vorschrift eingefügt.

244 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 9 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 70 festgesetzt. Für die Auszahlung gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Der nach § 67 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld sowie die Anzeige nach § 67 Abs. 2 sind an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 7 aufgehoben und Abs. 8 und 9 in Abs. 7 und 8 unnummeriert. Abs. 7 lautete:

„(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.“

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 8 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen.“

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.“

01.01.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat in Abs. 7 Satz 2 „unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ihr“ nach „oder“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b bis d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Nr. 2 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch „Absatz 1 gilt“ ersetzt und „und Absatz 2“ nach „bis 3“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 3 eingefügt.

01.03.2023.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 6 „Bundes- oder“ vor „Landesfamilienkasse“ jeweils gestrichen und „bis 9“ durch „und 7“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 7 „Satz 8 bis 10“ durch „Satz 6 bis 8“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2352) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme der Nachrichtendienste des Bundes, des Bundesverwaltungsamtes sowie derjenigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes auf das Bundesverwaltungsamt übertragen haben,“

Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2352) haben Satz 3 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes nicht anzuwenden.“

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.

(2) (weggefallen)

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt oder
3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes mit Ausnahme des Bundesnachrichtendienstes

erhalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;

3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und unter Angabe des in Absatz 1 genannten Familienkassenschlüssels bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kindergeldansprüche von Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes nicht anzuwenden.“

245 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat das Kindergeld

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszuführen. Die Familienkasse setzt das monatlich auszuführende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. § 72 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zuzulassen und das Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. Dabei können insbesondere die Bescheinigung des auszuführenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers geregelt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß das Finanzamt das Kindergeld dem Arbeitgeber vor Auszahlung an den Arbeitnehmer überweist.“

§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.²⁴⁶

§ 75 Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Erstattung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft le-

246 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Kindergeld kann in angemessener Höhe an den Ehegatten oder Kinder des Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihnen gegenüber seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ist der Kindergeldberechtigte untergebracht (Absatz 2), kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, das Kindergeld durch schriftliche Anzeige an die Familienkasse auf sich überleiten.

(4) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als das Kindergeld nicht an Unterhaltsberechtigte zu zahlen ist, der Kindergeldberechtigte die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltsberechtigten auszuführen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.“

benden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.²⁴⁷

§ 76 Pfändung

Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrags gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag nach Nummer 1 Satz 2 ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.²⁴⁸

247 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“

01.01.2005.—Artikel 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 „oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ nach „Lebensunterhalt“ eingefügt.

Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 „Bundessozialhilfegesetzes“ durch „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder im Sinne der Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 1 „Rückzahlung“ durch „Erstattung“ ersetzt und „laufendes“ nach „auf“ gestrichen.

248 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Be-

§ 76a²⁴⁹

rücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kindergeld zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 ist nicht pfändbar. Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“

249 QUELLE

19.12.2006.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2010.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in Abs. 1 Satz 1 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ und „sieben Tagen“ durch „14 Tagen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sieben Tage“ durch „14 Tage“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Geldinstitut“ jeweils durch „Kreditinstitut“ und „sieben Tage“ durch „14 Tage“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Geldinstitut“ durch „Kreditinstitut“ und „sieben Tage“ durch „14 Tage“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „sieben Tagen“ durch „14 Tagen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

(1) Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Kreditinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfasst.

(2) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner innerhalb der 14 Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Kreditinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

§ 77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.²⁵⁰

§ 78 Übergangsregelungen

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. § 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muß die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.²⁵¹

(3) Eine Leistung, die das Kreditinstitut innerhalb der 14 Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von 14 Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 der Zivilprozessordnung führt. Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.“

250 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

251 QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 72 Abs. 9 und des“ nach „Fällen des“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1 bis 3 aufgehoben. Abs. 1 bis 3 lauteten:

XI. Altersvorsorgezulage²⁵²**§ 79 Zulageberechtigte**

Die in § 10a Absatz 1 genannten Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). Ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn

1. beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1),
2. beide Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist,
3. ein auf den Namen des anderen Ehegatten lautender Altersvorsorgevertrag besteht,
4. der andere Ehegatte zugunsten des Altersvorsorgevertrags nach Nummer 3 im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat und
5. die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nach Nummer 3 noch nicht begonnen hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.²⁵³

„(1) Kindergeld, das bis zum 31. Dezember 1995 nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wurde, gilt als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt. In Fällen des § 72 Abs. 9 und des § 73 kann der Arbeitgeber bis zur Vorlage der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 das Kindergeld für die Monate Januar bis März 1996 vorläufig auf der Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers über die Zahl der Kinder, für die er Anspruch auf Zahlung von Kindergeld hat, auszahlen. Legt der Arbeitnehmer bis zum 20. April 1996 keine Bescheinigung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 vor, hat der Arbeitgeber im nächsten Lohnzahlungszeitraum den Arbeitslohn und bei der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung den dort gesondert abzusetzenden Betrag des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes um das bisher ausgezahlte Kindergeld zu kürzen. Hat der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch, der für die Kürzung ausreicht, so hat der Arbeitgeber dies der Familienkasse unverzüglich anzuzeigen. Die Familienkasse fordert sodann das zuviel ausgezahlte Kindergeld vom Arbeitnehmer zurück.

(2) Abweichend von § 63 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel oder Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(3) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.“

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die §§ 10, 11 und 11a des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.“

252 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

253 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 80 Anbieter

Anbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie die in § 82 Abs. 2 genannten Versorgungseinrichtungen.²⁵⁴

§ 81 Zentrale Stelle

Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.²⁵⁵

§ 81a Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist bei einem

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz die die Besoldung anordnende Stelle,
2. Empfänger von Amtsbezügen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die die Amtsbezüge anordnende Stelle,
3. versicherungsfrei Beschäftigten sowie bei einem von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung,
4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber und
5. Empfänger einer Versorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 die die Versorgung anordnende Stelle.

Für die in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Steuerpflichtigen gilt Satz 1 entsprechend.²⁵⁶

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Satz 1 „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“ am Ende gestrichen.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Nach § 10a Abs. 1 begünstigte unbeschränkt steuerpflichtige Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vor und ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Satz 2 „und er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat“ am Ende eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt (§ 26 Absatz 1) und haben sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, und ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 Euro geleistet hat.“

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 3 eingefügt.

254 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) haben die Vorschrift eingefügt.

255 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 30 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

256 QUELLE

§ 82 Altersvorsorgebeiträge

(1) Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags

1. Beiträge,
2. Tilgungsleistungen,

die der Zulageberechtigte (§ 79) bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden. Im Fall der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten die Beiträge nach Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt der Übertragung als Tilgungsleistungen nach Satz 3; eine erneute Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfolgt insoweit nicht. Tilgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 werden nur berücksichtigt, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommene wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wurde. Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Bei einer Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. Bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten

1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und
2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug

geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.

(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch

- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Absatz 4, des § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und des § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. a) vereinbart ist, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; dabei können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszah-

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.09.2006.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Satz 1 Nr. 1 „oder einem Landesbesoldungsgesetz“ nach „Bundesbesoldungsgesetz“ eingefügt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Satz 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

lung zusammengefasst und bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden, und
 b) ein vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde, oder

2. bei einer reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung zu erbringen hat.

Die §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen,
2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
4. Zahlungen nach § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 oder
5. Übertragungen im Sinne des § 3 Nummer 55 bis 55c.

(5) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn

1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrags davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt,
4. die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.

Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, so hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen. Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.²⁵⁷

257 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 1 Nr. 28 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nach diesem Abschnitt geförderte“ durch „Geförderte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
2. Aufwendungen, für die eine Wohnungsprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder
4. Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2.“

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen der in § 10a genannten Grenzen Beiträge, die der Zulageberechtigte (§ 79) zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag).“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)“ durch „29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ nach „(§ 79)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die zugunsten eines Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),“ nach „Vermögensbildungsgesetz“ gestrichen.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 4 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 4 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 4 Nr. 5 eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Abs. 1 Satz 1 „der in § 10a genannten Grenzen“ durch „des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 und 7 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b „§ 1a Abs. 4 und § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 1a Absatz 4, des § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und des § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Satz 1 in Abs. 2 geändert. Satz 1 lautete: „Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch

- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Absatz 4, des § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und des § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt,

wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 83 Altersvorsorgezulage

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammensetzt.²⁵⁸

§ 84 Grundzulage

Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 Euro. Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung nach Satz 2 ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.²⁵⁹

§ 85 Kinderzulage

(1) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird, jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro. Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt worden ist.

(2) Bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. Bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem Elternteil zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Elternteil. Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.²⁶⁰

258 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

259 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt

in den Jahren 2002 und 2003 38 Euro,

in den Jahren 2004 und 2005 76 Euro,

in den Jahren 2006 und 2007 114 Euro,

ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro.“

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Satz 1 „jährlich 154 Euro“ durch „ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 Euro“ ersetzt.

260 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 86 Mindesteigenbeitrag

(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt jährlich 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr

1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge,
3. in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und
4. bezogene Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4,

jedoch nicht mehr als der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro zu leisten. Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Antrag kann jeweils nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden.“

01.01.2008.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird,

in den Jahren 2002 und 2003 46 Euro,

in den Jahren 2004 und 2005 92 Euro,

in den Jahren 2006 und 2007 138 Euro,

ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro.“

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 2 Satz 1 „die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen“ durch „miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

24.07.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 10412) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt“ durch „gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Abs. 2) im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt“ durch „gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „das Kindergeld ausgezahlt“ durch „gegenüber das Kindergeld festgesetzt“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 1 „verschiedenen Geschlechts“ nach „Eltern“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , die miteinander“ durch „gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder“ und „Lebenspartner“ jeweils durch „Elternteil“ ersetzt.

(2) Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 78 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen geförderten Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Entgeltersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. Für die nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit einer nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtigen Person ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ein tatsächlich erzielt Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

(3) Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres gelten. Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.

(4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 1 Satz 2 die Summe folgender Einnahmen und Leistungen aus dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr hinzuzurechnen:

1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und
2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.²⁶¹

261 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) hatbendie Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „und Nr. 4“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004

45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,

30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,

75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und

60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.“

30.09.2006.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes“ nach „Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 1 „geförderten“ nach „seinen“ eingefügt.

§ 87 Zusammentreffen mehrerer Verträge

(1) Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.

(2) Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.²⁶²

§ 88 Entstehung des Anspruchs auf Zulage

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr).²⁶³

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“, „2 vom Hundert“ durch „2 Prozent“, „3 vom Hundert“ durch „3 Prozent“ und „4 vom Hundert“ durch „4 Prozent“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 das Komma am Ende durch „und“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 „beträgt

in den Jahren 2002 und 2003 1 Prozent,

in den Jahren 2004 und 2005 2 Prozent,

in den Jahren 2006 und 2007 3 Prozent,

ab dem Jahr 2008 jährlich 4 Prozent

der“ durch „beträgt jährlich 4 Prozent der“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt, die Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag, ist das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung oder der nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Abs. 1 Satz 2 „die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge“ durch „der in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannte Höchstbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.“

Artikel 2 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

262 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zahlt der Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zu Gunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.“

263 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 89 Antrag

(1) Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrags einzureichen. Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er mit dem Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.

(1a) Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Absatz 1 Satz 5 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.

(2) Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Identifikationsnummer, die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
- c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
- d) die Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
- e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 5. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Anbieter nach Absatz 1a Satz 1 bevollmächtigt worden, hat er der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Liegt die Bevollmächtigung erst nach dem im Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat der Anbieter die Angaben bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach der Bevollmächtigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Antragsfrist, zu übermitteln. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.²⁶⁴

264 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Antrag auf Zulage ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

§ 90 Verfahren

(1) Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Die zentrale Stelle teilt im Falle eines Antrags nach § 10a Absatz 1b der zuständigen Stelle, im Falle eines Antrags nach § 89 Abs. 1 Satz 4 dem Anbieter die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.

(2) Die zentrale Stelle veranlasst die Auszahlung an den Anbieter zugunsten der Zulageberechtigten durch die zuständige Kasse nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91. Ein gesonderter Bescheid ergeht vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht. Der Anbieter hat die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der zentralen Stelle an den Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden. Besteht kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter durch Datensatz mit. Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter die Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82, auf die § 10a oder dieser Abschnitt angewendet wurde, durch Datensatz mit.

(3) Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat der Anbieter das Konto zu belasten. Die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge hat er bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und

Artikel 1 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten,
- c) die Bemessungsgrundlage gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und
- d) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs erforderlichen Daten zu erfassen. Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 2 Satz 2 „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ nach „Datensatz“ gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b „die Identifikationsnummer,“ am Anfang eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d „Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren“ vor „für“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1a Satz 2 „im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „Einnahmen“ eingefügt.

an diese abzuführen. Die Anmeldung nach Satz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.

(3a) Erfolgt nach der Durchführung einer versorgungsrechtlichen Teilung eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit

1. das Guthaben auf dem Vertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nach § 90 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreicht und
2. im Rückforderungsbetrag ein Zulagebetrag enthalten ist, der in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit ausgezahlt wurde.

Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht. Der Anbieter hat in diesen Fällen der zentralen Stelle die nach Absatz 3 einbehaltenen und abgeführten Beträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen.

(4) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt

1. von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht,
2. im Falle des Absatzes 3 von Amts wegen,
3. auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten, sofern nicht bereits eine Festsetzung von Amts wegen erfolgt ist, oder
4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach den Nummern 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen; eine ergänzende Stellungnahme kann beigefügt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 3 auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die zentrale Stelle dem Finanzamt ebenfalls mit. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben

des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden.

(5) Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Einspruchsverfahrens kann der Zulageberechtigte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gegenüber der zuständigen Stelle nachholen. Über die Nachholung hat er die zentrale Stelle unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar zu informieren. Hat der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Einspruchsverfahrens eine wirksame Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle erteilt, wird er so gestellt, als hätte er die Einwilligung innerhalb der Frist nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wirksam gestellt.²⁶⁵

265 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.01.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Im Falle eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung die Zulagenummer mit, die diese an den Antragsteller weiterleitet.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die zentrale Stelle ermittelt aufgrund der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht. Soweit der Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Fall eines Antrags nach § 10a Abs. 1a Satz 1 teilt die zentrale Stelle der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 durch den Anbieter vom Antragsteller an den Anbieter zu richten.“

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres“ nach „Stelle“ und „bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis“ nach „Zulagen“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 1a“ durch „Absatz 1b“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 und 7 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91“ am Ende eingefügt. Artikel 6 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Zulagenbescheid“ durch „Bescheid“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen.“

§ 90a²⁶⁶**§ 91 Datenerhebung und Datenabgleich**

(1) Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 durch Datenfernübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse die bei ihnen vorhandenen Daten zu den beitragspflichtigen Einnahmen sowie in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 zur Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit erheben, sofern diese nicht

Artikel 6 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Der Anbieter leitet den Antrag der zentralen Stelle zur Festsetzung zu. Er hat dem Antrag eine Stellungnahme und die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung auch dem Anbieter mit. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 6 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und 3 jeweils „des Einspruchsverfahrens“ nach „Festsetzungsverfahren“ eingefügt.

266 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 2“ durch „und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Beitragsjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Altersvorsorgeverträgen“ durch „Verträgen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 90a Anmeldeverfahren

(1) Abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 kann der Anbieter die Zulagen aufgrund der ihm vorliegenden Anträge für die Beitragsjahre 2002 bis 2005 selbst errechnen. Dabei hat er die im Rahmen des Zulageverfahrens gemachten Angaben des Zulageberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung nach Satz 1 gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist der zentralen Stelle mitzuteilen.

(2) Der Anbieter hat nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die in diesem Zeitraum errechneten Zulagen in die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 aufzunehmen. Hierbei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des angemeldeten Zulagenbetrags vorliegen. Die zentrale Stelle veranlasst die Auszahlung an den Anbieter zu Gunsten der Zulageberechtigten durch die zuständige Kasse. Der Anbieter hat die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. § 89 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Daten innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Beitragsjahres zu übermitteln sind.

(3) Zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen hat der Anbieter zurückzufordern. Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat er das Konto zu belasten und die Rückforderungsbeträge in der nächsten Altersvorsorgezulagen-Anmeldung abzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Fall der Vertragsübertragung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. § 90 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

vom Anbieter nach § 89 übermittelt worden sind; im Datenabgleich mit den Familienkassen sind auch die Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes anzugeben. Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Ergibt die Überprüfung eine Abweichung von dem in der Steuerfestsetzung berücksichtigten Sonderausgabenabzug nach § 10a oder der gesonderten Feststellung nach § 10a Abs. 4, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen; die Steuerfestsetzung oder die gesonderte Feststellung ist insoweit zu ändern. Ist die Zulage nach § 90 Absatz 4 von der zentralen Stelle unanfechtbar festgesetzt worden, sind diese gesondert festgesetzten Besteuerungsgrundlagen für das Finanzamt bindend und auch der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 zu Grunde zu legen.

(2) Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Liegt die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erst nach dem in Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat die zuständige Stelle die Daten spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach Erteilung der Einwilligung nach Maßgabe von Satz 1 zu übermitteln.²⁶⁷

267 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.01.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat in Abs. 2 „zuständige Stelle oder“ durch „zuständige Stelle,“ ersetzt und „oder in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 91 Datenabgleich

(1) Für die Überprüfung der Zulage und des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten im Sinne des § 89 Abs. 2 auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung. Für Zwecke des Satzes 1 darf die zentrale Stelle die ihr nach Satz 1 übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständige Stelle, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der seine Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1a Satz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ vor „durch“ gestrichen.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4 die Höhe der bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit“ nach „Einnahmen“ eingefügt.

§ 92 Bescheinigung

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen über

1. die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen),
2. die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse (§ 90),
3. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
4. die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Tilgungsleistungen),
5. den Stand des Altersvorsorgevermögens,
6. den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Absatz 2 Satz 1), sofern er diesen von der zentralen Stelle mitgeteilt bekommen hat, und
7. die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle im Fall des § 10a Absatz 5 Satz 1.

Einer jährlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn zu Satz 1 Nummer 1, 2, 6 und 7 keine Angaben erforderlich sind und sich zu Satz 1 Nummer 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nur hinsichtlich der Angabe nach Satz 1 Nummer 6 nicht vor und wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen Zulageberechtigtem und Anbieter beendet, weil

1. das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde oder
2. das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde,

bedarf es keiner jährlichen Bescheinigung, wenn der Anbieter dem Zulageberechtigten in einer Bescheinigung im Sinne dieser Vorschrift Folgendes mitteilt: „Das Wohnförderkonto erhöht sich bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 Prozent, solange Sie keine Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos leisten.“ Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.²⁶⁸

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,“ nach „Rentenversicherung,“ eingefügt sowie „Rentenversicherung die“ durch „Rentenversicherung und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte die bei ihnen vorhandenen Daten zu den“ und „die Höhe“ durch „zur Höhe“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch „die landwirtschaftliche Alterskasse“ und „dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 „unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen“ nach „Anforderung“ und „ ; im Datenabgleich mit den Familienkassen sind auch die Identifikationsnummern des Kindergeldberechtigten und des Kindes anzugeben“ am Ende eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen.“

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

268 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 92a Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

(1) Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3 000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder
2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder
3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn
 - a) das dafür entnommene Kapital
 - aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
 - bb) mindestens 20 000 Euro beträgt,
 - b) das dafür entnommene Kapital

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Nr. 3 „Altersvorsorgevertrag“ durch „Vertrag“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 2 „oder Berechnungsergebnisse (§ 90a)“ am Ende gestrichen.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Nr. 1 „(Beiträge und Tilgungsleistungen)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „und“ durch „(Beiträge und Tilgungsleistungen),“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 5 den Punkt durch „und“ ersetzt und Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat in Satz 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Satz 1 Nr. 6 den Punkt“ durch „und“ ersetzt und Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Satz 1 Nr. 7 „Abs. 5 Satz 4“ durch „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Satz 1 „Vordruck“ durch „Muster“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) und“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz bedarf es keiner jährlichen Bescheinigung, wenn zu Satz 1 Nr. 1 und 2 keine Angaben erforderlich sind, sich zu Satz 1 Nr. 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der zuletzt erteilten Bescheinigung ergeben und der Anbieter dem Zulageberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt hat, in der der jährliche Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der vereinbarten Auszahlungsphase ausgewiesen wurde. Der Anbieter kann dem Zulageberechtigten mit dessen Einverständnis die Bescheinigung auch elektronisch bereitstellen.“

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Satz 3 „1 Prozent“ durch „2 Prozent“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Satz 1 „bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres“ nach „jährlich“ eingefügt.

- aa) zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; oder
- bb) auf energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 entfällt, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gelten entsprechend; und
- c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach §§ 35a oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.

Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte sowie nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die für ein Sachgebiet bestellt sind, das die Barrierefreiheit und Barrierereduzierung in Wohngebäuden umfasst, und die eine besondere Sachkunde oder ergänzende Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen. Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird. Einer Wohnung im Sinne des Satzes 5 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden. Bei der Ermittlung des Restkapitals nach Satz 1 ist auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages abzustellen, an dem die zentrale Stelle den Bescheid nach § 92b ausgestellt hat. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt.

(2) Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die hierfür gewährten Zulagen sind durch die zentrale Stelle in Bezug auf den zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrag gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto); die zentrale Stelle teilt für jeden Altersvorsorgevertrag, für den sie ein Wohnförderkonto (Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto) führt, dem Anbieter jährlich den Stand des Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit. Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sind im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstil-

gung einschließlich der zur Tilgung eingesetzten Zulagen und Erträge in das Wohnförderkonto aufzunehmen; zur Tilgung eingesetzte ungeforderte Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu. Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen. Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um

1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge; der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen; erfolgt die Einzahlung nicht auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mitzuteilen; diese hat der Anbieter der zentralen Stelle zusätzlich mitzuteilen;
2. den Verminderungsbetrag nach Satz 5.

Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes handelt. Anstelle einer Verminderung nach Satz 5 kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag). Der Anbieter hat im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung die Beträge nach Satz 2 erster Halbsatz und der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto hat zu Beginn der Auszahlungsphase den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt, mitzuteilen. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrag fort. Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag als auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, schließt die zentrale Stelle das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es ab dem Zeitpunkt der Einzahlung für den Altersvorsorgevertrag fort, auf den die Einzahlung erfolgt ist. Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mit.

(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Aus-

zahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten

1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.

(3) Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen. Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor. Im Fall des Satzes 1 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag). Verstirbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt, mitzuteilen. Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 7 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 sowie § 20 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 verwendet,
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden,
3. die Ehwohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,
4. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird oder

5. der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.

Satz 9 Nummer 1 und 2 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die fristgemäße Reinvestitionsabsicht im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang der Anzeige der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht, spätestens jedoch der 1. Januar

1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder
2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2

als Zeitpunkt der Aufgabe gilt. Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. Satz 10 zweiter Halbsatz und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend.

(4) Absatz 3 sowie § 20 sind auf Antrag des Steuerpflichtigen nicht anzuwenden, wenn er

1. die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt; wird während dieser Zeit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht für diese Wohnung vereinbart, ist diese Vereinbarung von vorneherein entsprechend zu befristen,
2. beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und
3. die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung seines 67. Lebensjahres aufnimmt.

Der Steuerpflichtige hat den Antrag bei der zentralen Stelle zu stellen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Die zentrale Stelle erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über die Bewilligung des Antrags und informiert den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto des Zulageberechtigten über die Bewilligung, eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflich bedingten Umzug und den Wegfall der Voraussetzungen nach diesem Absatz; die Information hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Entfällt eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem Wegfall der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 als Zeitpunkt der Aufgabe der Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung und bei einem Wegfall der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 der Eingang der Mitteilung des Steuerpflichtigen nach Absatz 3 als Zeitpunkt der Aufgabe gilt, spätestens jedoch die Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.²⁶⁹

269 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 92a Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus

(1) Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder diesem Abschnitt geförderte Kapital in Höhe von insgesamt mindestens 10 000 Euro unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken dienenden, eigenen Eigentumswohnung verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Insgesamt dürfen höchstens 50 000 Euro nach Satz 1 verwendet werden.

(2) Der Zulageberechtigte hat den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahrs beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr auf einen von ihm im Zeitpunkt der Verwendung zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag in monatlich gleichen Raten jeweils am ersten Tag eines Monats zurückzuzahlen. Zahlungen auf diesen Altersvorsorgevertrag gelten bis zur Höhe dieser Monatsraten als zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung geleistet. Eine darüber hinausgehende Rückzahlung ist zulässig. Als Zeitpunkt der Verwendung im Sinne des Satzes 1 gilt der Zeitpunkt der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags.

(3) Gerät der Zulageberechtigte mit der Rückzahlung von mehr als zwölf Monatsraten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 in Rückstand, sind die auf den nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfallenden Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen.

(4) Dient die Wohnung dem Zulageberechtigten nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, bevor er den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig zurückgezahlt hat, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Zulageberechtigte verstirbt, bevor er den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vollständig zurückgezahlt hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte den nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag innerhalb eines Jahres vor und eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 verwendet,
2. der Zulageberechtigte den nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückzahlt oder
3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümer der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 ist, sie ihm zu eigenen Wohnzwecken dient und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben. In diesem Fall tritt der überlebende Ehegatte für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 in die Rechtsstellung des Zulageberechtigten. Er hat einen Altersvorsorgevertrag für die weitere Rückzahlung zu bestimmen.“

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet, im Inland belegen ist und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Abs. 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe mitzuteilen.“

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 2 „im Inland“ durch „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 „die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben“ durch „nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung steht die Anschaffung eines eigentums-

ähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 „bis zum Beginn der Auszahlungsphase“ nach „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „ , es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 9 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit,“.

Artikel 1 Nr. 44 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 10 „bis 8 und Satz 9 Nr. 1 und 2“ durch „bis 9“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a und b des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Abs. 1, 2, 2a und 3 neu gefasst. Abs. 1, 2, 2a und 3 lauteten:

„(1) Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder diesem Abschnitt geförderte Kapital bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
2. zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach Satz 1 gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt. Einer Wohnung im Sinne des Satzes 2 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.

(2) Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und die hierfür gewährten Zulagen sind vom jeweiligen Anbieter gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto). Beiträge, die nach § 82 Abs. 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sind im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung einschließlich der zur Tilgung eingesetzten Zulagen und Erträge in das Wohnförderkonto aufzunehmen; dies gilt nicht, wenn Absatz 3 Satz 8 anzuwenden ist. Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen. Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um

1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge; erfolgt die Einzahlung nicht beim Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, hat der Zulageberechtigte dies den Anbietern, in den Fällen des Satzes 10 erster Halbsatz auch der zentralen Stelle mitzuteilen,
2. den Verminderungsbetrag nach Satz 5.

Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Anstelle einer Verminderung nach Satz 5 kann der Zulageberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase von seinem Anbieter, in den Fällen des Satzes 10 erster Halbsatz von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag). Der Anbieter hat bei Einstellung in das Wohnförderkonto die Beträge nach den Sätzen 2 und 4 Nr. 1 und zu Beginn der Auszahlungsphase den vertraglich vorgesehenen Beginn der Auszahlungsphase sowie ein Verlangen nach Satz 6 der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen und wird für den Zulageberechtigten zugleich ein Wohnförderkonto geführt, so ist das Wohnförderkonto beim Anbieter des bisherigen Vertrags zu schließen und vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags fortzuführen. Dies gilt entsprechend bei Übertragungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c und § 93 Abs. 1a. Wurde die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto bei diesem Anbieter geschlossen und von der zentralen Stelle weitergeführt; erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nr. 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nr. 2, wird das Wohnförderkonto vom Zeitpunkt der Einzahlung vom Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, weitergeführt. Der Zulageberechtigte kann abweichend von Satz 10 bestimmen, dass das Wohnförderkonto nicht von der zentralen Stelle weitergeführt, sondern mit dem Wohnförderkonto eines weiteren Anbieters, der ebenfalls ein Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, zusammengeführt wird. Der Zulageberechtigte hat dies beiden Anbietern schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 10 erster Halbsatz teilt der Anbieter dem Zulageberechtigten die beabsichtigte Übertragung des Wohnförderkontos auf die zentrale Stelle mit. Erhält der Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Mitteilung nach Satz 13 keine Mitteilung des Zulageberechtigten nach Satz 12, teilt der Anbieter der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung den Stand des Wohnförderkontos und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit. In den Fällen des Satzes 11 hat der Anbieter die Mitteilung des Satzes 14 ergänzt um die Angaben zu dem neuen Anbieter der zentralen Stelle zu übermitteln. In den Fällen des Satzes 10 zweiter Halbsatz teilt die zentrale Stelle dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung den Stand des Wohnförderkontos mit.

(2a) Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. Der Anbieter, der das Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz die zentrale Stelle, hat auch das übergegangene Wohnförderkonto zu führen. Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils dem Anbieter, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz der zentralen Stelle, nachzuweisen. Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. Der Anbieter hat der zentralen Stelle die Daten des anderen Ehegatten und den Stand des übergegangenen Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 10 vor.

(3) Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Abs. 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er

dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen; eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz besteht die Mitteilungspflicht auch in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase gegenüber der zentralen Stelle. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor. Im Fall des Satzes 1 gelten bei einem bestehenden Wohnförderkonto die erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag). Verstirbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen. Der Anbieter hat den Auflösungsbetrag der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe mitzuteilen. Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, gelten die Tilgungsleistungen sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge als gefördertes Altersvorsorgevermögen. Die Sätze 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verwendet,
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 7 ist entsprechend anzuwenden,
3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dem vollständigen Übergang des Eigentumsanteils des verstorbenen Zulageberechtigten an den Ehegatten steht ein anteiliger Übergang gleich, wenn der Stand des Wohnförderkontos zum Todeszeitpunkt die auf den übergehenden Anteil entfallenden originären Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigt; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit,
4. die Ehwohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird, oder
5. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird.

In den Fällen des Satzes 9 Nr. 1 und 2 hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 10 erster Halbsatz und in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen; in den Fällen des Satzes 9 Nr. 3 und 4 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang der Mitteilung der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht als Zeitpunkt der Aufgabe gilt.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „Satz 2“ durch „Satz 5“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „unmittelbar“ nach „Auszahlungsphase“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 „sowie § 20“ nach „bis 7“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 10 „anderen, geschiedenen oder überlebenden“ nach „für den“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ist“ durch „sowie § 20 sind“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 40 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „und informiert den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto des Zulageberechtigten über die Bewilligung, eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflich bedingtem Umzug und den Wegfall der Voraussetzungen nach diesem Absatz; die Information hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen“ am Ende eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 234 Nr. 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 3 „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) und Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben in Abs. 2 Satz 5 „; die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträgere-Zertifizierungsgesetzes handelt“ am Ende eingefügt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 2 Satz 7 „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt,“ nach „Datenfernübertragung“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „verbleibenden“ durch „ursprünglichen“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „mitzuteilen“ durch „anzuzeigen“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Mitteilungspflicht“ durch „Anzeigepflicht“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 7 „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt,“ nach „Datenfernübertragung“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 3 Satz 9 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. ee desselben Gesetzes hat Satz 10 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 10 lautete: „Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.“

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 11 „Mitteilung“ durch „Anzeige“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c litt. gg desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 12 und 13 eingefügt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat in Abs. 1 Satz 5 „; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 „; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist“ am Ende eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 197 Nr. 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 1 Satz 3 „für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch „des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung, wenn

a) das dafür entnommene Kapital

§ 92b Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

(1) Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des Kapitals nach § 92a Absatz 1 Satz 1 spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt werden soll. Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern der in Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 vorliegen kann.

(2) Die Anbieter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge dürfen den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald sie die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten haben. Sie haben der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt, anzuzeigen:

1. den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
2. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
3. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
4. den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

(3) Die zentrale Stelle stellt zu Beginn der Auszahlungsphase und in den Fällen des § 92a Absatz 2a und 3 Satz 5 den Stand des Wohnförderkontos, soweit für die Besteuerung erforderlich, den Verminderungsbetrag und den Auflösungsbetrag von Amts wegen gesondert fest. Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten, in den Fällen des § 92a Absatz 2a Satz 1 auch dem anderen Ehegatten, durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit. Der Anbieter hat auf Anforderung der zentralen Stelle die zur Feststellung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Antrag des Zulageberechtigten stellt die zentrale Stelle den Stand des Wohnförderkontos gesondert fest. § 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.²⁷⁰

-
- aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
 - bb) mindestens 20 000 Euro beträgt,
 - b) das dafür entnommene Kapital zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; und
 - c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.“

270 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 93 Schädliche Verwendung

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 3 Satz 2 „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem, maschinell verwertbarem Datenträger oder“ nach „Datensatz“ gestrichen.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 92b Verfahren bei Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus

(1) Der Zulageberechtigte hat die Verwendung nach § 92a bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen,

1. aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen und
2. auf welchen Altersvorsorgevertrag die Rückzahlung nach § 92a Abs. 2 erfolgen soll.

(2) Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten und den Anbietern der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Altersvorsorgeverträge mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können. Sie teilt dem Zulageberechtigten und dem Anbieter des in Absatz 1 Nr. 2 genannten Altersvorsorgevertrags mit, welche Beträge der Zulageberechtigte nach § 92a Abs. 2 zurückzahlen hat.

(3) Die Anbieter der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Altersvorsorgeverträge dürfen den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald sie die Mitteilung nach Absatz 2 erhalten haben. Sie haben der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung Folgendes anzuzeigen:

1. den Auszahlungszeitpunkt,
2. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
3. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
4. den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

(4) Der Anbieter des in Absatz 1 Nr. 2 genannten Altersvorsorgevertrages hat die zentrale Stelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Zulageberechtigte mit der Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages mit mehr als zwölf Monatsraten in Rückstand geraten ist, und ihr den nicht zurückgezahlten Betrag mitzuteilen.

(5) Die zentrale Stelle unterrichtet das für den Zulageberechtigten zuständige Finanzamt darüber, für welche Wohnung im Sinne des § 92a Abs. 1 der Zulageberechtigte einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet hat. Das Finanzamt benachrichtigt die zentrale Stelle, wenn die Voraussetzungen des § 92a Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. In den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 unterrichtet die zentrale Stelle das zuständige Finanzamt über die Besteuerungsgrundlagen. Im Übrigen gilt § 94 Abs. 2 entsprechend.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 2 Satz 8 bis 11 sowie Abs. 3“ durch „Absatz 2 Satz 8 bis 11, Absatz 2a und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die zentrale Stelle teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten durch Bescheid und dem Anbieter nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des Kapitals nach § 92a Abs. 1 Satz 1 bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern der in Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Absatz 2 Satz 8 bis 11,“ nach „§ 92a“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 1“ nach „Absatz 2a“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 2 Satz 2 „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt,“ nach „Folgendes“ eingefügt.

(1) Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) und bei Auszahlungen im Falle des Todes des Zulageberechtigten. Hat der Zulageberechtigte Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 geleistet, dann handelt es sich bei dem hierauf beruhenden Altersvorsorgevermögen um gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne des Satzes 1; der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich insoweit nach der für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährten Förderung. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,

- a) der auf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Abs. 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;
- b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind;
- c) der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;
- d) der auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.

(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird; die auf das übertragene Anrecht entfallende steuerliche Förderung geht mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Eine schädliche Verwendung liegt ebenfalls nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf die Versorgungsausgleichskasse oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird; die Rechte und Pflichten der ausgleichspflichtigen Person aus der steuerlichen Förderung des übertragenen Anteils entfallen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder die Lebenspartnerschaftszeit im Sinne des § 20 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und in den Fällen des Satzes 1 auch der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der

Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.

(2) Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) stellt keine schädliche Verwendung dar. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Abs. 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a. In den übrigen Fällen der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gilt dies, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zu Gunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird. Auch keine schädliche Verwendung sind der gesetzliche Forderungs- und Vermögensübergang nach § 9 des Betriebsrentengesetzes und die gesetzlich vorgesehene schuldbefreiende Übertragung nach § 8 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes.

(3) Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr gelten nicht als schädliche Verwendung. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn

1. nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und
2. sich dadurch die Rente verringert.

(4) Wird bei einem einheitlichen Vertrag nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet, liegt zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens vor, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet. Der Zulageberechtigte hat dem Anbieter die Absicht zur Kapitalübertragung, den Zeitpunkt der Kapitalübertragung bis zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung und die Aufgabe der Absicht zur Kapitalübertragung mitzuteilen. Wird die Absicht zur Kapitalübertragung aufgegeben, tritt die schädliche Verwendung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Mitteilung des Zulageberechtigten hierzu beim Anbieter eingeht, spätestens aber am 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde.²⁷¹

271 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 1 Nr. 3b lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird geförderttes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes). Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Altersvorsorge-

verträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Satz 3 gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Abs. 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen. Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit im Falle des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zweite Alternative und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, wenn eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleistet wird.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 2 „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt auch, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt, zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen gleich. Wird von dem berechtigten früheren Ehegatten dieses Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß für die darin enthaltenen Zulagen und die anteilig nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge.“

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in in Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c „die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben“ durch „nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 46 lit. b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird bei einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das Darlehen nicht wohnungswirtschaftlich im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 verwendet oder tritt ein Fall des § 92a Absatz 3 Satz 8 ein, kommt es zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung oder in Fällen des § 92a Absatz 3 Satz 8 zum Zeitpunkt der Aufgabe der Wohnung zu einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens, es sei denn, das geförderte Altersvorsorgevermögen wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Darlehen ausgezahlt wurde oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte, auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, der auf den Namen des Zulageberechtigten lautet.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis zum Zeitpunkt der Darlehensauszahlung“ nach „der Kapitalübertragung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder der Zulageberechtigte die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken nutzte“ am Ende gestrichen.

§ 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung

(1) In den Fällen des § 93 Abs. 1 hat der Anbieter der zentralen Stelle vor der Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung anzuzeigen. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen dem Anbieter durch Datensatz mit. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag einzubehalten, mit der nächsten Anmeldung nach § 90 Abs. 3 anzumelden und an die zentrale Stelle abzuführen. Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen und diese Beträge dem Zulageberechtigten zu bescheinigen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden. In den Fällen des § 93 Abs. 3 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Eine Festsetzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die zentrale Stelle auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder sofern die Rückzahlung nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht erfolgt ist. § 90 Abs. 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend; § 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beende wurde. Im Rückforderungsbescheid sind auf den Rückzahlungsbetrag die vom Anbieter bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge nach Maßgabe der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. Der Zulageberechtigte hat den verbleibenden Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids an die zuständige Kasse zu entrichten. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung im Sinne des § 93 Abs. 1 erfolgt ist.

(3) Sofern der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Meldung nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, teilt die zentrale Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle die schädliche Verwendung durch Datenfernübertragung mit. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden aus diesem Hilfebezug nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angezeigt wurde.²⁷²

24.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 10412) hat in Abs. 1a Satz 3 „oder die Lebenspartnerschaftszeit im Sinne des § 20 Absatz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ nach „Versorgungsausgleichsgesetzes“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder im darauffolgenden Jahr“ nach „Auszahlungsphase“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , wie auch in den Fällen einer Übertragung nach § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a“ am Ende eingefügt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 2 „im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat in Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c das Semikolon durch „ ; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ ersetzt.

272 QUELLE

§ 95 Sonderfälle der Rückzahlung

Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt. Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22. Juni 2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.²⁷³

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder“ nach „Datensatz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b und c desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 6 in Abs. 1 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Die Sätze 4 bis 6 lauteten: „Der Anbieter hat die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge dem Zulageberechtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bescheinigen und der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen. Die zentrale Stelle unterrichtet das für den Zulageberechtigten zuständige Finanzamt. In den Fällen des § 93 Abs. 3 gelten die Sätze 1 und 5 entsprechend.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 2 „; § 90 Absatz 4 Satz 5 gilt nicht, wenn die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beende wurde“ am Ende eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Abs. 1 Satz 4 „sowie die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge“ nach „diese Beträge“ gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 1 Satz 4 „; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann die Bescheinigung elektronisch bereitgestellt werden“ am Ende eingefügt.

273 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 11 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Satz 4 „Nr. 4 und 5“ durch „Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 2 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

01.04.2009.—§ 62 Abs. 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1010) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder des § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ nach „Beamtenrechtsrahmengesetzes“ eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder wird für das Beitragsjahr kein Antrag nach § 1 Abs. 3 gestellt, gelten die §§ 93 und 94 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch „Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Stundungszinsen werden nicht erhoben.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird in den Fällen des Absatzes 1 die unbeschränkte Steuerpflicht erneut begründet oder der Antrag nach § 1 Abs. 3 gestellt, ist bei Stundung des Rückzahlungsbetrags dieser von der zentralen Stelle zu erlassen. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten nach einer Entsendung im Sinne des § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach überstaatlichem oder zwischenstaatlichem Recht oder nach einer Zuweisung im Sinne des § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder des § 20 des Beamtenstatusgesetzes erneut begründet, ist die Zulage für die Kalenderjahre der Entsendung unter den Voraussetzungen der §§ 79 bis 87 und 89 zu gewähren. Die Zulagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Steuerpflicht bestand.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen hat.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 93 Abs. 1 Satz 1)“ durch „im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und „(§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 92a Absatz 2 Satz 5)“ nach „Auszahlung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Altersvorsorgevertrag“ durch „Vertrag“ ersetzt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt und

2. entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.“

Artikel 4 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Auf Antrag des Zulageberechtigten ist der Rückzahlungsbetrag im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 zunächst bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird. Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die zentrale Stelle zu richten. Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden. Die zentrale Stelle teilt ihre Entscheidung auch dem Anbieter mit.“

§ 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften

(1) Auf die Zulagen und die Rückzahlungsbeträge sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung.

- (2) Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder
 2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

obwohl der Zulageberechtigte seiner Informationspflicht gegenüber dem Anbieter zutreffend und rechtzeitig nachgekommen ist, haftet der Anbieter für die entgangene Steuer und die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. Dies gilt auch, wenn im Verhältnis zum Zulageberechtigten Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Der Zulageberechtigte haftet als Gesamtschuldner neben dem Anbieter, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.

(3) Die zentrale Stelle hat auf Anfrage des Anbieters Auskunft über die Anwendung des Abschnitts XI zu geben.

(4) Die zentrale Stelle kann beim Anbieter ermitteln, ob er seine Pflichten erfüllt hat. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen der zentralen Stelle hat der Anbieter ihr Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(5) Der Anbieter erhält vom Bund oder den Ländern keinen Ersatz für die ihm aus diesem Verfahren entstehenden Kosten.

(6) Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten. Er darf sie ohne Zustimmung der Beteiligten nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(7) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.²⁷⁴

§ 97 Übertragbarkeit

(3) Wurde der Rückzahlungsbetrag nach Absatz 2 gestundet und

1. verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder
2. wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,

sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.“

274 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anbieter haftet als Gesamtschuldner neben dem Zulageempfänger für die Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge, die wegen seiner vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht einbehalten oder nicht zurückgezahlt worden sind. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.“

Das nach § 10a oder Abschnitt XI geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage sind nicht übertragbar. § 93 Abs. 1a und § 4 des Betriebsrentengesetzes bleiben unberührt.²⁷⁵

§ 98 Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund des Abschnitts XI ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.²⁷⁶

§ 99 Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach § 89, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das Muster für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über das Verfahren für die Ermittlung, Festsetzung, Auszahlung, Rückzahlung und Rückforderung der Zulage sowie die Rückzahlung und Rückforderung der nach § 10a Abs. 4 festgestellten Beträge zu erlassen. Hierzu gehören insbesondere

1. Vorschriften über Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Bescheinigungs- und Anzeigepflichten des Anbieters,
2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und
3. Vorschriften über Mitteilungspflichten, die für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 22 Nr. 5 Satz 7 und § 92 erforderlich sind.²⁷⁷

275 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben die Vorschrift eingefügt.

276 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

277 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 58) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung.“

28.11.2003.—Artikel 82 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung²⁷⁸

§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(2) Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 288 Euro. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einzelheiten des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stellen, den Finanzämtern, in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den die Versorgung gewährleistenden Arbeitgebern der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebern, insbesondere über die nach § 89 Abs. 2 und § 91 vorgesehenen Datensätze, die Datenträger und die Art und Weise der Datenfernübertragung sowie über die Datensicherung und“.

08.11.2006.—Artikel 116 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 3 jeweils „Satz 7“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 jeweils „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 „den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3“ durch „§ 89“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 „die Vordrucke für die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 und § 22 Nr. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen“ durch „den Vordruck für die nach § 22 Nummer 5 Satz 7 vorgesehene Bescheinigung“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 „den Vordruck“ durch „das Muster“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 197 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 2 Satz 1 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

278 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) nicht mehr beträgt als
 - a) 85,84 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
 - b) 600,84 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
 - c) 2 575 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
 - d) 30 900 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;
4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist;
5. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

(4) Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.

(5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.

(6) Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 960 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.²⁷⁹

279 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 3 Nr. 4 „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)“ durch „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

19.08.2020.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 2 Satz 1 „144 Euro“ durch „288 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a bis d in Abs. 3 Nr. 3 neu gefasst. Die Buchstaben a bis d lauteten:

- „a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
- b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
- c) 2 200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
- d) 26 400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;“.

Artikel 6 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „480 Euro“ durch „960 Euro“ ersetzt.

XIII. Mobilitätsprämie²⁸⁰**§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie**

Steuerpflichtige können für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b, Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 4 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen. Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie sind die berücksichtigten Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1, begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag im Sinne des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unterschreitet; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind das gemeinsame zu versteuernde Einkommen und der doppelte Grundfreibetrag maßgebend. Bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt dies nur, soweit die Entfernungspauschalen im Sinne des Satzes 1 zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übersteigen. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.²⁸¹

102 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1.²⁸²

§ 103 Entstehung der Mobilitätsprämie

Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruchsberechtigte die erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 aufgesucht oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 sowie des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 durchgeführt hat.²⁸³

§ 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie

(1) Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem nach § 103 die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständig ist.²⁸⁴

§ 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie

280 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

281 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

282 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

283 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

284 QUELLE
01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die Mobilitätsprämie ist nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteueranforderung festzusetzen. Eine Festsetzung erfolgt nur, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 Euro beträgt. Die festgesetzte Mobilitätsprämie mindert die festgesetzte Einkommensteuer im Wege der Anrechnung. Sie gilt insoweit als Steuervergütung. Die Auszahlung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer.

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug unterliegen haben, gilt der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteueranforderung. Besteht nach § 46 keine Pflicht zur Durchführung einer Veranlagung und wird keine Veranlagung, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer nach § 46 Absatz 2 Nummer 8 beantragt, ist für die Festsetzung der Mobilitätsprämie die im Rahmen der Einkommensteueranforderung festgesetzte Einkommensteuer, die sich auf Grund des Antrags auf Mobilitätsprämie ergibt, mit Null Euro anzusetzen. Auch in den Fällen des § 25 gilt, ungeachtet des § 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als Abgabe einer Einkommensteuererklärung.²⁸⁵

§ 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.²⁸⁶

§ 107 Anwendung der Abgabenordnung

Auf die Mobilitätsprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.²⁸⁷

§ 108 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Mobilitätsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.²⁸⁸

§ 109 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Festsetzung und der Auszahlung der Mobilitätsprämie näher zu regeln.²⁸⁹

XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie²⁹⁰

285 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) und Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) haben die Vorschrift eingefügt.

286 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

287 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

288 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

289 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019

(1) Auf Antrag wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte pauschal um 30 Prozent gemindert. Das gilt nicht, soweit in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte um einen höheren Betrag als 30 Prozent gemindert, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.

(3) Die Minderungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen insgesamt 10 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, 20 000 000 Euro nicht überschreiten. § 37 Absatz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.²⁹¹

§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021

(1) Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (vorläufiger Verlustrücktrag für 2020). Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nicht zu berücksichtigen, die im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden. Soweit bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 abgezogen wird, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird ein höherer Betrag als 30 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, wenn der Steuerpflichtige einen voraussichtlichen Verlustrücktrag im Sinne des § 10d Absatz 1 Satz 1 für 2020 in dieser Höhe nachweisen kann.

(3) Der vorläufige Verlustrücktrag für 2020 nach den Absätzen 1 und 2 kann insgesamt bis zu 10 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26 und 26b zusammenveranlagt werden, bis zu 20 000 000 Euro betragen.

(4) Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 auf Grund eines voraussichtlich erwarteten Verlustrücktrags für 2020 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 gestundet. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(5) Für den Veranlagungszeitraum 2020 ist bei Anwendung von Absatz 1 oder 2 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

(6) Mit der Veranlagung für 2020 ist die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 zu ändern; hierbei ist der bislang berücksichtigte vorläufige Verlustrücktrag für 2020 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht,

290 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

291 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) hat in Abs. 3 Satz 1 „5 000 000 Euro“ durch „10 000 000 Euro“ und „10 000 000 Euro“ durch „20 000 000 Euro“ ersetzt.

bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2020 abgelaufen ist. Soweit die Änderung der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 auf der Hinzurechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 beruht, ist § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2020 vor der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 durchgeführt wird.

(8) Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem 1. April 2021 bestandskräftig, kann bis zum 17. April 2021 nachträglich ein erstmaliger oder geänderter Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020 und die Berücksichtigung des Verlustrücktrags für 2021 entsprechend.²⁹²

XV. Energiepreispauschale²⁹³

§ 112 Veranlagungszeitraum, Höhe

(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.²⁹⁴

§ 113 Anspruchsberechtigung

Unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erzielen, haben Anspruch auf eine Energiepreispauschale.²⁹⁵

§ 114 Entstehung des Anspruchs

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.²⁹⁶

292 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

18.03.2021.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „5 000 000 Euro“ durch „10 000 000 Euro“ und „10 000 000 Euro“ durch „20 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem 15. Juli 2020 bestandskräftig, kann bis zum 1. August 2020 nachträglich ein Antrag auf Berücksichtigung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gestellt werden. Der Einkommensteuerbescheid für 2019 ist insoweit zu ändern.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

293 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

294 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

295 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

296 QUELLE

§ 115 Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung

(1) Die Energiepreispauschale wird mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Energiepreispauschale nach § 117 vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.²⁹⁷

§ 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer

(1) Eine nach § 115 Absatz 1 festgesetzte Energiepreispauschale ist auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich nach der Anrechnung nach Absatz 1 ein Erstattungsbetrag, so wird dieser dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt.²⁹⁸

§ 117 Auszahlung an Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Satz 1 gilt in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

(2) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 haben an Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Energiepreispauschale im September 2022 auszuzahlen. Die Arbeitgeber haben hierbei die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen, die

1. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 1 bis zum 10. September 2022,
2. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 10. Oktober 2022 und
3. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bis zum 10. Januar 2023

anzumelden und abzuführen ist. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(3) Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Oktober 2022 auszahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichten.

(4) Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.²⁹⁹

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

297 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

298 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

299 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren

(1) Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die Energiepreispauschale zu mindern. Betragen die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro, so mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 Euro.

(2) Die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 nach Absatz 1 hat durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 der Abgabenordnung oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid zu erfolgen. Sachlich zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist jeweils die oberste Landesfinanzbehörde. Die Allgemeinverfügung ist im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. Sie gilt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben. Abweichend von § 47 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung. Die Klage ist nur gegen die oberste Finanzbehörde zu richten, die die Allgemeinverfügung erlassen hat.³⁰⁰

§ 119 Steuerpflicht

(1) Bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei den übrigen Anspruchsberechtigten gilt die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 22 Nummer 3 für den Veranlagungszeitraum 2022. Die Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.³⁰¹

§ 120 Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf die Energiepreispauschale sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. § 163 der Abgabenordnung gilt nicht.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet.³⁰²

§ 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.³⁰³

300 QUELLE
01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

301 QUELLE
01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

302 QUELLE
01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

303 QUELLE

§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit

Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Energiepreispauschale ist in Höhe des in § 112 Absatz 2 genannten Betrages unpfändbar.³⁰⁴

*(weggefallen)*³⁰⁵

§ 123³⁰⁶

§ 124³⁰⁷

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

304 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen“.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

305 QUELLE

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2022.—Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „XVI. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse“.

306 QUELLE

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2022.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 123 Grundsatz der Besteuerung

(1) Die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zugeordnet, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, 2 oder Nummer 4 gehört. Satz 1 gilt auch für die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes, die finanzielle Kompensation nach § 4 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie die Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes. § 22 Nummer 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Gehört eine Entlastung im Sinne des Absatzes 1 zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1, dann ist die Entlastung nach Absatz 1 nicht Gegenstand der Berechnungen zu § 2 Absatz 1 bis 5, sondern wird dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 nach Maßgabe des § 124 hinzugerechnet.“

307 QUELLE

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2022.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 125³⁰⁸§ 126³⁰⁹Anlage³¹⁰**„§ 124 Einstieg und Milderungszone**

(1) Die Entlastung nach § 123 Absatz 1 ist mit Beginn der Milderungszone des Absatzes 2 dem versteuernden Einkommen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 in Höhe des Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 zuzurechnen. Oberhalb der Milderungszone des Absatzes 2 wird die Entlastung nach § 123 Absatz 1 dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe zugerechnet.

(2) Die Milderungszone beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 66 915 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 104 009 Euro. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beginnt die Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von 133 830 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 208 018 Euro. Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Absatz 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.“

308 QUELLE

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2022.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Zufluss und Besteuerung

Ist eine Entlastung nach § 123 Absatz 1 den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zuzuordnen, gelten für deren Besteuerung die in den Rechnungen nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 4 und nach § 4 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes als Kostenentlastung gesondert ausgewiesenen Beträge im Veranlagungszeitraum der Erteilung dieser Rechnung als nach § 11 Absatz 1 Satz 1 zugeflossen. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnungen der Vermieter und Verpächter nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie der Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.“

309 QUELLE

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.12.2022.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 126 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“

310 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 25 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Anlage neu gefasst.

12.12.1952.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 789) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

Anlage 1

(zu § 4d Abs. 1)

[BGBl. I 1974 S. 3624]³¹¹

Anlage 1a

(zu § 13a)

[BGBl. I 2014 S. 2426]³¹²

Anlage 2

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. 1950 S. 104; 1952 I S. 789.

QUELLE

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1958 S. 492.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1964 S. 894.

311 QUELLE

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413, ber. S. 614) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1953 S. 421, S. 614.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1954 S. 393; 1956 S. 783; 1957 S. 855.

QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1974 S. 1798.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1977 S. 1968.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 1861.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 1388.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1163.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1987 S. 1631.

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

312 QUELLE

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Anlage eingefügt.

(zu § 43b)
[BGBl. I 2014 S. 1295, 2015 S. 1837]³¹³

313 QUELLE

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 20 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1953 S. 439.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Anlage geändert.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1954 S. 413; 1956 S. 783; 1957 S. 855.

QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965, ber. 1975 S. 422) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1974 S. 1822, 1975 S. 422.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1977 S. 1992.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1978 S. 1885.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1980 S. 1408.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1183.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1987 S. 1651.

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1988 S. 1141.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779, ber. 1999 S. 847) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1280, 1996 S. 2071.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1998 S. 3780, 1999 S. 847.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4 in Anlage 2 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 421, S. 2609.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Anlage 7 in Anlage 2 umnummeriert.

Anlage 3

(zu § 50g)

[BGBl. I 214 S. 1298]³¹⁴

Anlage 3a³¹⁵

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage geändert.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1377, 2000 S. 1451.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage geändert.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 44 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3314, 2007 S. 3161.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2013 S. 1844.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Anlage geändert.

314 QUELLE

22.12.1974.—§ 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

15.09.1990.—§ 51 Abs. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) hat die Anlagen 1, 2 und 3 in die Anlagen 2, 3 und 1 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1988 S. 1163.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1296, 1996 S. 2071.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1998 S. 3797.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4a in Anlage 3 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage geändert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 437, S. 2609.

QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3115.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2007 S. 3163.

315 QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Anlage eingefügt.

Anlage 4³¹⁶

Anlage 4a³¹⁷

Anlage 4b³¹⁸

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2004 S. 3116.

316 QUELLE

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1203.

QUELLE

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Anlage eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Anlage 4 in Anlage 7 unnummeriert.

QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Anlage geändert.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. c des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 965, S. 1575.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1312, 1996 S. 2071.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4 in Anlage 2 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 45 desselben Gesetzes hat Anlage 5 in Anlage 4 unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 453.

317 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. d des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 966.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 40 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Anlage geändert.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1329, 1996 S. 2071.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 4a in Anlage 3 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 46 desselben Gesetzes hat Anlage 5a in Anlage 4a unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Anlage aufgehoben. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1999 S. 468.

Anlage 5³¹⁹

Anlage 5a³²⁰

Anlage 5b³²¹

Anlage 6³²²

Anlage 6a³²³

318 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. e des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 966.

319 QUELLE

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1985 S. 1223.

QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Anlage geändert.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. f des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1345.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 5 in Anlage 4 umnummeriert.

320 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. g des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1995 S. 1361.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Anlage 5a in Anlage 4a umnummeriert.

321 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. h des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 968.

322 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 969.

323 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.

Anlage 6b³²⁴

Anlage 7³²⁵

AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 969.

324 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage eingefügt.
AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1993 S. 970.

325 UMNUMMERIERUNG

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Anlage 4 in Anlage 7 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1992 S. 310.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Anlage 7 in Anlage 2 unnummeriert.